

Spielordnung

des Badminton-Verbandes Rheinland

Stand: Juni 10

Letzte Änderung: 26.06.2010

INHALT

A. ALLGEMEINES	
§ 1 - Zweck der Spielordnung	3
§ 2 - Spielregeln.....	3
§ 2a - Personenbezogene Daten	3
§ 3 - Saison	3
§ 4 - Spielkleidung, Spielbälle, Verhalten	3
§ 5 - Achtung vor dem Gegner.....	3
§ 6 - Spielflächen.....	4
§ 7 - Vereinsturniere.....	4
B. AUFGABENVERTEILUNG UND ZUSTÄNDIGKEITEN	4
§ 8 - Sportwartevollversammlung	4
§ 9a - Referat für Wettkampfsport (RfW)	4
§ 9b – Referat für Breitensport (RfB)	5
§ 9c – Referat für Leistungssport (RfL)	5
§ 9d – Ausschuss für Turniere und Liga-Spielbetrieb.....	5
C. EINZEL- UND MANNSCHAFTSWETTKÄMPFE, ALTERSKLASSEN.....	5
§ 10 - Wettbewerbe auf BVR-Ebene	5
§ 11 - Altersklassen.....	6
D. SPIELBERECHTIGUNG.....	6
§ 12 - Erteilung der Spielberechtigung	6
§ 13 - Wechsel/Wegfall der Spielberechtigung	7
§ 14 - Wartezeiten und Sperren	7
§ 15 - Freigabe	8
E. RHEINLANDMANNSCHAFTSMEISTERSCHAFT (RMM).....	8
§ 16 - Allgemeines	8
§ 17 - Ausländer	8
§ 17a - Überregionale Spieler.....	8
§ 18 - Meldungen	9
§ 19 - Einteilung der Mannschaften.....	10
§ 20 - Mannschaftsaufstellung und Reihenfolge der Spiele	10
§ 21 - Prüfung der Spielberechtigung	11
§ 22 - Ersatzspieler.....	11
§ 22a - Vorgesehener Ersatzspieler	12
§ 23 - Einsatz von Jugendlichen der Altersklasse U 19	12
§ 24 - Einsatz von Jugendlichen unterhalb der Altersklasse U 19.....	12
§ 25 - Wertung, Aufstieg und Abstieg	13
§ 26 – Nichtantreten und Rückzug von Mannschaften	14
§ 27 - Spielverlegungen	14
§ 28 – Spielabbruch	15
§ 29 – Einsatz nicht startberechtigter Spieler	15
§ 30 – Spielberichte.....	15
§ 31 – Heimverein/Gastverein	15
F. SONSTIGE WETTBEWERBE, RANGLISTE.....	16
§ 32 - Pokalrunde	16
§ 33 - Rheinlandmeisterschaft im Einzel und Doppel (REM)	16
§ 34 - Ranglistenturniere (RLT).....	16
G. SPIELGEMEINSCHAFTEN	18

A. Allgemeines

Grundsätzlich sei erklärt, dass nachfolgend zwecks Vereinfachung nur „Spieler“ genannt werden. Mit dem Wort „Spieler“ sind jedoch immer Spieler und Spielerinnen gemeint.

§ 1 - Zweck der Spielordnung

Zweck der Spielordnung (SPO) des Badminton-Verbandes Rheinland (BVR) ist es, einheitliche Richtlinien für den Spielbetrieb innerhalb des Verbandes zu schaffen. Die SPO wurde auf der Grundlage der Satzung des BVR erstellt. Im Folgenden gilt der Begriff „Vereine“ sowohl für die dem BVR angeschlossenen Vereine als auch für Badmintonabteilungen in Vereinen, die Mitglied im BVR sind.

§ 2 - Spielregeln

Für den gesamten Spielbetrieb gelten die „Internationalen Badminton-Spielregeln“ in der amtlichen Fassung des Deutschen Badminton-Verbandes (DBV) und seiner amtlichen deutschen Turnierregeln. Die Spiel- und Rechtsordnung des DBV ist für alle Verbandsangehörigen und -organe in allen Fällen bindend, in denen in der Spiel- oder Rechtsordnung des BVR keine Regelung getroffen ist.

§ 2a - Personenbezogene Daten

Mit einer Meldung (entweder durch den Verein oder durch eine eigene Meldung des Spielers) für eine Veranstaltung des BVR erklärt sich der gemeldete Spieler damit einverstanden, dass seine Personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Verein, Platzierung), soweit erforderlich durch den Verband veröffentlicht werden.

§ 3 - Saison

Die Saison beginnt am 01. September jeden Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 4 - Spielkleidung, Spielbälle, Verhalten

1. Bei allen Veranstaltungen muß in sportgerechter, bei Mannschaftswettbewerben und Doppelspielen in einheitlicher Spielkleidung gespielt werden. Werbung an der Spielkleidung ist gemäß den DBV-Richtlinien möglich.
2. Bei allen Meisterschaftsspielen und offiziellen Turnieren muß mit Bällen gespielt werden, die den amtlichen Spielregeln entsprechen und zum BVR-Ballpool der jeweiligen Saison gehören.
In Ausschreibungen kann ein fester Turnierball vorgeschrieben werden.
3. Unsportliches Verhalten eines Spielers oder einer Mannschaft wird bestraft. Die Vereins-sportwarte, Mannschaftsführer, Schiedsrichter oder Turnierleiter haben bei derartigen Fällen sofort einzuschreiten und Meldung an den Leiter des Referates für Wettkampfsport (RLW) zu erstatten.

§ 5 - Achtung vor dem Gegner

Die Achtung vor dem Gegner erfordert es, dass bei Mannschaftsbegegnungen die Mannschaften vor dem Spiel Aufstellung nehmen und die Mannschaftsführer sich begrüßen.

§ 6 - Spielflächen

1. Die zur Verfügung stehenden Spielflächen dürfen an den Seiten bis zur Wand oder zu einem anderen Spielfeld einen Abstand vom 0,30 m nicht unterschreiten. Nach hinten muß das Spielfeld wenigstens einen Auslauf von 1,30 m haben. Ausnahmen können in beiden Fällen durch das Referat für Wettkampfsport (RfW) genehmigt werden.
2. Eine Halle ist ohne besondere Ausnahmegenehmigung bespielbar, wenn sie eine lichte Höhe von 7,00 m aufweist. Bei einer lichten Höhe von unter 5,00 m ist eine Halle nicht bespielbar. Die o.g. Spielflächen müssen durch Lichtquellen vollständig beleuchtet sein. Hallen, in denen der Spielbetrieb durch direkte Sonneneinstrahlung behindert wird, können durch das RfW nur befristet für den Spielbetrieb freigegeben werden. Die Feldmarkierungen müssen gut sichtbar und 0,04 m breit sein. Außer der Mittellinie dürfen die Markierungen auch breiter als 0,04 m sein. Alle Spielflächen, die den Anforderungen nicht genügen, sind für Verbands-spiele nicht zugelassen. Auf Antrag kann die Bespielbarkeit durch einen Verbandsbeauftragten begutachtet werden. Dieser wird vom RfW bestimmt. Über die Bespielbarkeit entscheidet das RfW nach Anhörung des Begutachtenden. Die Kosten für die Begutachtung gehen zu Lasten des Antragstellers, sofern die Halle für bespielbar erklärt wird. Andernfalls trägt der BVR die Kosten.

§ 7 - Vereinsturniere

Das Durchführen von Vereinsspielen und -turnieren ist nur mit Zustimmung des RfW erlaubt.

B. Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten

§ 8 - Sportwartevollversammlung

Zum Abschluss einer jeweiligen Saison wird unter Leitung des RLW mit den Sportwarten der dem BVR angeschlossenen Vereine eine Sportwartevollversammlung durchgeführt. Hierbei sollen Erfahrungen ausgetauscht und Empfehlungen für die nächste Saison ausgetauscht werden. Die Teilnahme ist für alle verbandsangehörigen Vereine Pflicht, die eine Senioren-Mannschaft gemeldet haben. Jede Person kann nur einen Verein vertreten.

§ 9a - Referat für Wettkampfsport (RfW)

1. Das RfW besteht aus
 - a) dem Referatsleiter (RLW)
 - b) bei Bedarf: Referatsmitgliedern.
2. Der RLW vertritt das Referat nach außen. Er wird als Mitglied des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Referatsmitglieder werden durch den RLW in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand des BVR berufen.
4. Das RfW ist zuständig für die Planung und Abwicklung aller im Wettkampfsport anfallenden Themen. Soweit dabei der Jugendbereich betroffen ist, erfolgt die Tätigkeit in Abstimmung mit dem Referatsleiter für Jugendarbeit.
5. Das RfW ist in Abstimmung mit dem Referatsleiter Leistungssport für die Aufstellung von Mannschaften bei überregionalen Wettbewerben zuständig.
6. Das RfW ist für die Aufstellung einer Rangliste gemäß § 34 Abs. 2 SpO verantwortlich.
7. Zur Durchführung der Aufgaben des RfW benennt der RLW Mitglieder für die in §§ 9d) und e) genannten Ausschüsse. Das RfW steuert die Tätigkeit dieser Ausschüsse. Dies erfolgt in Abstimmung mit den Leitern der Referate für Jugendarbeit, für Breitensport und für Leistungssport, soweit deren Zuständigkeit berührt ist.

§ 9b – Referat für Breitensport (RfB)

1. Das Referat für Breitensport besteht aus
 - a) dem Referatsleiter (RLB)
 - b) bei Bedarf: Referatsmitgliedern.
2. Der RLB vertritt das Referat nach außen. Er wird als Mitglied des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Referatsmitglieder werden durch den RLB in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand des BVR berufen. Der RLB ist befugt, Mitglieder für die in §§ 9d) und e) genannten Ausschüsse zu benennen.
4. Das RfB erarbeitet Konzepte für den Breitensport. Es entwickelt Maßnahmen im Bereich des Breitensports, des Schulsports und des Behindertensports und führt diese durch. Dabei kann es sich der in §§ 9d) und e) genannten Ausschüsse bedienen.

§ 9c – Referat für Leistungssport (RfL)

1. Das Referat für Leistungssport besteht aus
 - a) dem Referatsleiter (RLL)
 - b) bei Bedarf: Referatsmitgliedern.
2. Der RLL vertritt das Referat nach außen. Er wird als Mitglied des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Referatsmitglieder werden durch den RLL in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand des BVR berufen.
4. Das RfL ist zuständig für
 - Ausbau und Förderung des Leistungssports
 - Bildung und Durchführung von Kadern
 - Akquise und Ausschöpfung von Fördermitteln

§ 9d – Ausschuss für Turniere und Liga-Spielbetrieb

1. Dem Ausschuss obliegt die Abwicklung von Turnieren aller Altersklassen einschließlich des Schüler- und Jugendbereiches, z.B.
 - Ranglistenturniere
 - Rheinlandmeisterschaften
 - Überregionale Turniere (in Zusammenarbeit mit dem Referat für Leistungssport)
2. Er ist weiterhin verantwortlich für die Abwicklung des gesamten Liga-Spielbetriebes innerhalb des BVR. Dazu gehören
 - Rheinlandmannschaftsmeisterschaften der Senioren
 - Rheinlandmannschaftsmeisterschaften der Schüler/Jugend
 - Pokalrunden
 - Freizeitrunden
 - Hobbyliga

C. Einzel- und Mannschaftswettkämpfe, Altersklassen

§ 10 - Wettbewerbe auf BVR-Ebene

1. Der BVR führt im Seniorenbereich folgende Wettbewerbe durch:
 - Rheinlandmannschaftsmeisterschaft (RMM)
 - Rheinlandeinzelmeisterschaft (REM)

- Rheinlandeinzelmeisterschaft der Junioren (REM-Jun)
 - Rheinlandeinzelmeisterschaft der Altersklassen (REM-AK)
 - Rheinlandpokalrunde um den „Bruno-Karl-Gedächtnis-Pokal“ für Mannschaften aus Verbandsliga und Bezirksligen
 - Rheinlandpokalrunde um den „Bernd-Wessels-Pokal“ für Mannschaften aus den Klassen unterhalb der Bezirksligen
 - Ranglistenturniere (RLT), je Saison möglichst zwei Einzel- und zwei Doppelturniere
 - Vergleichswettkämpfe mit anderen Landesverbänden, soweit möglich
2. Zur Durchführung der o.g. Wettbewerbe kann das RfW Vereine als Ausrichter einsetzen. Rechtsgrundlage für die Ausrichtung eines Turniers ist der Ausrichtervertrag des BVR.
3. Start- und Meldegebühren werden mit der Meldung fällig. Meldegebühren für RMM und Pokalrunden werden von der Geschäftsstelle des BVR in Rechnung gestellt. Startgebühren für REM und RLT sind vor dem Turnier vom Verein zu zahlen. Wird die Startgebühr trotz Aufforderung nicht gezahlt, sind die entsprechenden Spieler für die weitere Teilnahme an diesem Turnier gesperrt.

§ 11 - Altersklassen

1. Die Spieler werden in folgende Altersklassen eingeteilt:

- Jugend	U 13- bis zum vollendeten. 13. Lebensjahr
- Jugend	U 15- bis zum vollendeten. 15. Lebensjahr
- Jugend	U 17- bis zum vollendeten. 17. Lebensjahr
- Jugend	U 19- bis zum vollendeten. 19. Lebensjahr
- Junioren	U 22 - bis zum vollendeten 22. Lebensjahr
- Senioren	nach vollendetem. 19. Lebensjahr
- Senioren	O 35 - nach vollendetem 35. Lebensjahr
- Senioren	O 40 - nach vollendetem 40. Lebensjahr
- Senioren	O 45 - nach vollendetem 45. Lebensjahr
- Senioren	O 50 - nach vollendetem 50. Lebensjahr
- Senioren	O 55 - nach vollendetem 55. Lebensjahr
- Senioren	O 60 - nach vollendetem 60. Lebensjahr
- Senioren	O 65 - nach vollendetem 65. Lebensjahr

Zur Teilnahme an Ranglistenturnieren und Meisterschaften gilt der 31. Dezember jeden Jahres als Stichtag für die Einstufung in die entsprechende Altersklasse. Am 01. Januar Geborene verbleiben in der vorherigen Altersklasse.

2. Angehörige der Altersklassen ab Senioren O 35 können auch in der Klasse der Senioren spielen.

D. Spielberechtigung

§ 12 - Erteilung der Spielberechtigung

1. Zur Teilnahme an Wettkämpfen des BVR und seiner angeschlossenen Vereine sind nur die Spieler berechtigt, die im Besitz einer gültigen Spielberechtigung für einen dieser Vereine sind.
2. Zuständig für die Erteilung einer Spielberechtigung ist in Zweifelsfällen das RfW. Die Spielberechtigung wird auf formlosen Antrag des Vereines von der Geschäftsstelle ausgestellt.

Dem Antrag sind folgende Angaben beizufügen:

- Name
- Vorname
- Geburtstag
- bei Ausländern Angabe der Staatsangehörigkeit
- die Erklärung, dass keine Gründe vorliegen, die einen anderen Verein zur Verweigerung der Freigabe (§ 15 SpO) berechtigen würden.

Für die Ausstellung einer Spielberechtigung wird eine Gebühr gemäß BVR-Gebührenordnung erhoben.

3. Jeder Spieler ist mit dem Datum der Erteilung der Spielberechtigung für den beantragenden Verein spielberechtigt. Ein Spieler darf zu Wettkämpfen nur gemeldet werden, wenn die Spielberechtigung vorliegt. Die Erteilung der Spielberechtigung ist im offiziellen Organ des BVR zu veröffentlichen. Das Datum der Veröffentlichung hat für die Wirksamkeit der Spielberechtigung nach Satz 1 keine Bedeutung. Eine Spielberechtigung kann nicht rückwirkend erteilt werden. Wartezeiten ergeben sich aus § 14 SpO.
4. Spielberechtigte Spieler dürfen nur in und gegen Mannschaften spielen, deren Vereine dem DBV oder der „International Badminton Federation“ (IBF) angeschlossen sind. Eine Ausnahme ist nur mit schriftlicher Genehmigung des RfW zulässig.

§ 13 - Wechsel/Wegfall der Spielberechtigung

1. Ein Spieler kann Mitglied mehrerer Vereine sein. Er besitzt jedoch die Spielberechtigung nur für einen Verein. Ein Wechsel der Spielberechtigung kommt einem Vereinswechsel gleich.
2. Bei einem Vereinswechsel oder Wechsel der Startberechtigung innerhalb des BVR oder aus einem anderen Landesverband des DBV ist die Spielberechtigung durch den neuen Verein schriftlich über die Geschäftsstelle des BVR anzufordern. Diese überträgt dem neuen Verein die Spielberechtigung, wenn die Freigabe gemäß § 15 SpO erteilt ist.
3. Für Ausländer, die nicht im Besitz einer gültigen Spielberechtigung eines Landesverbandes des DBV sind, ist die Neuerteilung der Spielberechtigung gemäß § 12 erforderlich.
4. Die Spielberechtigung erlischt, wenn der Spieler nicht mehr Mitglied eines Vereines ist, der einem Landesverband des DBV angehört.

§ 14 - Wartezeiten und Sperren

1. Ist ein Verbandsangehöriger zur Zeit des Vereinswechsels oder Spielberechtigungswechsels vom Verband gesperrt, so beginnt eine eventuelle Wartezeit erst nach Ablauf der Sperre.
2. Bei unsportlichem Verhalten kann ein Spieler bis zu vierundzwanzig Monate gesperrt werden. Das RfW entscheidet in diesen Fällen in erster Instanz.
3. Während einer Sperre durch den Verband darf ein Spieler an keiner Veranstaltung über den Vereinsrahmen hinaus teilnehmen. Bei Sperren durch den Verein kann eine solche Einschränkung der Spielberechtigung nur berücksichtigt werden, wenn die Sperre innerhalb von einer Woche nach dem Beschluss dem RfW mitgeteilt wurde.

§ 15 - Freigabe

1. Bei einem Wechsel der Spielberechtigung innerhalb des BVR muß der verbandsangehörige Spieler vom alten Verein freigegeben werden. Die Freigabe darf nur verweigert werden, wenn
 - a) der verbandsangehörige Spieler noch Verpflichtungen gegenüber dem alten Verein hat, die zu Recht bestehen. Beitragsverpflichtungen, die länger als sechs Monate zurückliegen, werden diesbezüglich nicht anerkannt;
 - b) die Rückgabe von vereinseigenen Gegenständen noch nicht erfolgt ist;
 - c) Vereinsstrafen vor der Austrittserklärung des verbandsangehörigen Spielers bzw. vor erklärtem Wechsel der Spielberechtigung verhängt und dem RfW innerhalb von einer Woche nach Beschluß schriftlich mitgeteilt wurden.
2. Der abgebende Verein hat innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Freigabeverlangens der Geschäftsstelle des BVR mitzuteilen, ob die Freigabe erteilt wird oder nicht. Äußert sich der Verein nicht innerhalb dieser Frist, gilt die Freigabe als erteilt.
3. Die Verweigerung der Freigabe ist gemäß Absatz 1 zu begründen. Bei Streit über die Berechtigung der Verweigerung entscheidet das RfW endgültig.
4. Bei einem Wechsel aus einem anderen Landesverband richtet sich die Freigabe nach den Bestimmungen des DBV.

E. Rheinlandmannschaftsmeisterschaft (RMM)

§ 16 - Allgemeines

1. Mit Beginn jeder Spielzeit wird die RMM durchgeführt. Der Austragungsmodus wird durch das RfW festgelegt. Die Auf- und Abstiegsregelung wird durch das RfW bekanntgegeben.
2. Teilnahmeberechtigt sind alle Mannschaften der Mitgliedsvereine und Mitgliedsabteilungen des BVR unter der Voraussetzung, dass die Vereine oder Abteilungen ihren Verpflichtungen gegenüber dem BVR bis zum Meldeschluß nachgekommen sind.
3. Die Ausschreibung und der Terminplan für alle Wettkämpfe der RMM werden durch das RfW festgelegt und veröffentlicht. In jeder Staffel dürfen nicht mehr als zwei Mannschaften eines Vereines spielen. Diese haben dann den ersten Wettkampf der Hin- und Rückrunde gegeneinander zu bestreiten.
Im Übrigen ist die Rückrunde jedoch möglichst in umgekehrter Reihenfolge zu spielen wie die Hinrunde.
4. Als Regelspielzeiten gelten an Wochenenden Samstag, 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie Sonntag, 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Abweichungen von den Regelspielzeiten werden nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet.

§ 17 - Ausländer

In einer Mannschaft dürfen beliebig viele Ausländer oder Staatenlose spielen, sofern sie die Spielberechtigung für den BVR besitzen.

§ 17a - Überregionale Spieler

Spieler, die nach den Regelungen des DBV bzw. der Gruppe Mitte in einer überregionalen Klasse als Stammspieler gelten, sind für die RMM nicht spielberechtigt.

§ 18 - Meldungen

1. Die Vereine und Abteilungen müssen ihre Mannschaften dem RfW bis zu dem in der Ausschreibung genannten Termin schriftlich gemeldet haben. Über die Berücksichtigung späterer Meldungen entscheidet das RfW.

Die Vereine und Abteilungen haben für die Meisterschaftsrunde eine Meldeliste aller Spielerinnen und Spieler, die im Laufe einer Saison eingesetzt werden sollen (einschließlich der überregionalen Spieler), in der Reihenfolge der bekannten Spielstärke auf einem durch den BVR vorgegebenen Formular dem RfW einzureichen. Dabei bilden die ersten vier Herren und die ersten zwei Damen die erste Mannschaft sowie fortlaufend je weitere vier Herren und zwei Damen je eine Mannschaft, bis die Zahl der gemeldeten Mannschaften erreicht ist. Stammspieler überregionaler Mannschaften (§ 17a) werden bei dieser Einteilung nicht mitgezählt.

Eine Spielerin oder ein Spieler einer höheren Mannschaft muss einen höheren Ranglistenplatz in der namentlichen Meldung einnehmen.

Die Meldung hat durch E-Mail nebst als Anlage beigefügtem Meldeformular zu erfolgen und ist zu richten an die in der Ausschreibung angegebene Adresse.

Das Meldeformular ist von der Homepage des BVR abrufbar (<http://www.bv-rheinland.de>).

Eine Meldeliste für Doppel und Mixed ist nicht erforderlich.

Nachmeldungen sind unter den in dieser Ordnung genannten Voraussetzungen möglich. Die nachgemeldeten Spielerinnen und Spieler sind nach Spielstärke in die Meldeliste einzufügen. Durch eine Nachmeldung kann unter Umständen eine Spielerin oder ein Spieler in eine niedrigere Mannschaft abrutschen.

Zu Beginn der Rückrunde kann die namentliche Meldung eines Vereins durch das RfW auf Antrag eines Vereines oder auf Grund eigener EntschlieÙung in begründeten Fällen geändert werden. In der Regel erfolgt eine Rückstufung auf die erste Position der nächst niedrigeren Mannschaft, wenn ein Spieler in einer Halbserie nicht eingesetzt wurde. Dies gilt nicht, wenn besondere Umstände vorlagen. Bei Änderungen, die nicht von den betroffenen Vereinen selbst beantragt wurden, sind diese vor der beabsichtigten Änderung durch das RfW anzuhören. Die Entscheidung des RfW ist unanfechtbar.

2. Sollte die gemeldete Reihenfolge nicht den aktuell nachgewiesenen sportlichen Leistungen entsprechen, kann das RfW Änderungen vornehmen. Die namentliche Meldung wird dem betroffenen Verein zur Korrektur zurückgeschickt. Bei erneuter Vorlage einer nicht akzeptablen Liste entscheidet das RfW unanfechtbar. Spielt eine Mannschaft einen Wettkampf der RMM ohne genehmigte Meldeliste, so ist dieser Wettkampf für diese Mannschaft mit 0:16 Sätzen, 0:8 Spielen und 0:2 Punkten als verloren zu werten.
3. Zu jeder Mannschaft müssen ein Mannschaftsführer mit Telefonnummer und ein geprüfter Schiedsrichter gemäß BVR-Schiedsrichterordnung gemeldet werden. Sie müssen nicht zu den beteiligten Spielern gehören.
4. Ein Verein darf nur solche Spieler melden, die im Zeitpunkt der Meldung für ihn spielberechtigt sind. Spieler, die erst nach Meldeschluss für den Verein spielberechtigt werden, dürfen erst nach Freigabe durch das RfW eingesetzt werden. Der Meldeschluss ergibt sich aus der jeweiligen Ausschreibung.

Eine Nachmeldung von Spielern ist wie folgt möglich:

Spieler, die aus einem anderen Landesverband zum BVR wechseln, denen erstmalig eine Spielberechtigung erteilt wird oder die von einem Verein innerhalb des BVR wechseln können jederzeit nachgemeldet werden und sind nach Erteilung der Freigabe durch das RfW spielberechtigt. Die Freigabe durch den abgebenden Verein muss bei Erteilung der Freigabe vorliegen.

Spieler, denen durch eine solche Nachmeldung eine Spielberechtigung durch das RfW erteilt wird, können innerhalb der Spielrunde die Spielberechtigung nicht mehr wechseln.

5. Die Meldung von ausländischen Spielern mit oder ohne EU-Staatsbürgerschaft bedarf der Zustimmung ihres jeweiligen Nationalverbandes. Die Einholung dieser Zustimmung obliegt dem Verein auf dessen Kosten. Notwendige Bescheinigungen sind dem RfW bis zum 31. Juli jeden Jahres vorzulegen:

- a) **Zustimmungsbescheinigung:**

Der jeweilige Nationalverband muss bestätigen, dass er gegen den Einsatz des Spielers in der Mannschaft des betreffenden Vereins in der jeweiligen Saison keine Bedenken hat.

Klarstellung: Das RfW kann in Folgejahren bei fest in Deutschland lebenden Ausländern auf die Zustimmungsbescheinigung verzichten.

- b) **Abgabeerklärung:**

Bei erstmaliger – oder nach Unterbrechung erneuter – Meldung eines ausländischen Spielers für eine Mannschaft ist außerdem eine Bescheinigung beizubringen, die das Erlöschen der Spielberechtigung für einen nationalen Mannschaftsspielbetrieb des abgebenden Klubs oder Vereins dokumentiert. Diese Bescheinigung entfällt für die Folgejahre, in welchen der Ausländer ohne Unterbrechung für den betreffenden oder einen anderen deutschen Verein gemeldet ist.

6. Für den Einsatz in überregionalen Spielklassen sind deren Verordnungen zu beachten.

§ 19 - Einteilung der Mannschaften

1. Die gemeldeten Mannschaften werden durch das RfW nach den Ergebnissen der vergangenen Saison in Klassen eingeteilt. Neu gemeldete Mannschaften werden in der folgenden Saison automatisch der untersten Spielklasse zugeordnet. Die Einteilung in eine andere Spielklasse ist aus plausiblen Gründen auf Antrag möglich, wenn dadurch die Anzahl der Mannschaften pro Staffel acht nicht übersteigt. Über den Antrag entscheidet das RfW endgültig. Falls während der Saison eine Mannschaft zurückgezogen werden muß, so muß dies nicht grundsätzlich die unterste Mannschaft eines Vereins sein.
2. Die Einteilung der Staffeln wird durch das RfW vorgenommen. Dieser entscheidet in Zweifelsfällen endgültig.

§ 20 - Mannschaftsaufstellung und Reihenfolge der Spiele

1. Eine Mannschaft besteht aus mindestens vier Herren und zwei Damen eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft. Sie müssen am 01. September der jeweiligen Saison die Spielberechtigung für eine Seniorenmannschaft haben.
2. An einem RMM-Endspiel, einer Endspielrunde oder Qualifikation kann nur teilnehmen, wer an mindestens 6 Spielen als spielberechtigter Spieler für seinen Verein in der laufenden Saison teilgenommen hat.
3. Der Mannschaftswettkampf besteht aus acht Spielen und wird, falls zwischen den teilnehmenden Mannschaften nicht anderes vereinbart wurde, in der Reihenfolge

- (1) zweites Herrendoppel
- (2) Damendoppel
- (3) erstes Herrendoppel
- (4) Dameneinzel
- (5) gemischtes Doppel
- (6) drittes Herreneinzel

- (7) zweites Herreneinzel
- (8) erstes Herreneinzel

durchgeführt. Ein Spieler kann zwei Spiele austragen.

4. In einem Mannschaftswettkampf dürfen maximal fünf Herren und drei Damen eingesetzt werden. Bei Überschreitung dieser Zahlen wird die entsprechende Anzahl gewonnener Spiele für den betreffenden Verein als verloren gewertet, und zwar getrennt nach Damen- und Herrenbereich in der Reihenfolge gemäß Abs. 3.
Dies gilt nicht für Vereine, die in der laufenden Saison nur eine Seniorenmannschaft gemeldet haben.
5. Bei den Herrendoppeln müssen immer die Spieler mit der niedrigsten Summe der gemeldeten Reihenfolge der namentlichen Meldeliste das erste Herrendoppel spielen. Bei Summengleichheit spielt das Doppel mit dem ranghöchsten Spieler das erste Herrendoppel.
6. Treten eine oder beide Mannschaften mit nur drei Herren oder nur einer Dame an, so ist grundsätzlich das gemischte Doppel zu spielen (drittes Herreneinzel/Dameneinzel entfällt). Dies gilt nicht in den unteren Spielklassen bis einschließlich Bezirksliga. In diesen darf der dritte Herr/die Dame zusätzlich im Einzel antreten.
Tritt eine Mannschaft mit nur einem Herrendoppel an, so ist das erste Herrendoppel zu spielen.
Tritt eine Mannschaft nur mit zwei Herren und zwei Damen an, so ist das Mixed zu spielen.
7. Im gemischten Doppel darf nur spielen, wer kein Einzel bestreitet. Der Spieler des gemischten Doppels ist immer im Herrendoppel in der Wertung, gleich ob dieses Spiel stattfindet. Dies gilt nicht, wenn mindestens fünf Herren oder drei Damen am Mannschaftswettkampf teilnehmen. In diesem Fall kann ein Herr bzw. eine Dame im Einzel und im gemischten Doppel eingesetzt werden.
8. Die Einzel sind grundsätzlich in der Reihenfolge der namentlichen Meldung zu spielen.
9. Die Mannschaftsführer kontrollieren nach dem Eintragen in den Spielbericht die Aufstellung der Gegner anhand der vorliegenden amtlichen Meldeliste, die vor der Saison durch das RfW veröffentlicht wird. Nach Eintragung der Aufstellung in den Spielbericht ist eine Änderung nicht mehr möglich. Bei falscher Aufstellung hat der Gegner einen entsprechenden Vermerk auf dem Spielbericht anzubringen. Die mit falscher Aufstellung durchgeführten Spiele sind für den betreffenden Verein als verloren zu werten.

§ 21 - Prüfung der Spielberechtigung

1. Die Spielberechtigung ist vor jedem Spiel von den Mannschaftsführern zu prüfen.
2. Jeder Spieler hat sich durch einen gültigen amtlichen, mit Lichtbild versehenen Ausweis zu legitimieren. Kann sich ein Spieler nicht ausweisen, so gilt er für diesen Mannschaftswettkampf als nicht spielberechtigt.
3. Die Prüfung der Spielberechtigung wird mit Eintragung in den Spielbericht und Unterschrift der Mannschaftsführer bestätigt.

§ 22 - Ersatzspieler

1. Spieler dürfen als Ersatzspieler nur in höheren Mannschaften eingesetzt werden.
2. Ein Spieler kann an einem Spieltag in mehreren Mannschaften eingesetzt werden. Der Spieler muß jedoch seine Spiele für die eine Mannschaft abgeschlossen haben.

3. Nach mehr als zweimaligem Einsatz in höheren Mannschaften gilt der betreffende Spieler der Mannschaft zugehörig, in denen er diese Einsätze gemacht hat. Bei Beginn der Rückrunde hat der Spieler wieder die Startberechtigung für seine ursprüngliche Mannschaft, wobei erneut nach mehr als zweimaligem Einsatz in höheren Mannschaften die o.a. Regelung gilt.
4. Diese Bestimmungen gelten auch bei Veranstaltungen gemäß § 20 Nr. 2 SpO. Ausgenommen ist jedoch der Einsatz in überregionalen Relegationsrunden; hier sind die Spieler beliebig einsetzbar.
5. Bei überregionalen Mannschaften gelten die Regelungen unter Nr. 3 mit der Maßgabe, dass zwei Spiele überregional wie ein Spiel im Rahmen der RMM zählen.

§ 22a – Vorgesehener Ersatzspieler

1. »Vorgesehene Ersatzspieler« im Sinne der Spielordnung sind solche Spieler, die im Verlauf eines Wettkampfes an Stelle ursprünglich aufgestellter Spieler zum Einsatz kommen. Spieler dürfen als vorgesehene Ersatzspieler nur in höheren Mannschaften eingesetzt werden.
2. Beabsichtigt eine Mannschaft, Spieler ggf. als vorgesehenen Ersatzspieler einzuwechseln, hat sie diese mit der Mannschaftsaufstellung unter der Bezeichnung »Vorgesehene Ersatzspieler: ...« namhaft zu machen. Dies können pro Wettkampf höchstens zwei Damen und zwei Herren sein.
3. Es ist zwingend notwendig, auf dem Spielberichtformular einen »vorgesehenen Ersatzspieler« namhaft zu machen. Stammspieler können nicht Ersatzspieler sein.
4. Ein Ersatzspieler hat erst dann im Sinne dieser Ordnung gespielt, wenn er eingewechselt wurde. Nur als vorgesehener Ersatzspieler auf dem Spielberichtsformular aufgeführt zu sein, gilt noch nicht als Spieleinsatz.
5. Im Spielbericht namhaft gemachte »vorgesehene Ersatzspieler« können dort eingesetzt werden, wo ein ausscheidender Spieler eingesetzt war (ggf. also im 1. HE). Der ausscheidende Spieler darf jedoch nicht disqualifiziert worden sein. Ein Spieler kann immer nur eine Person ersetzen. Der Ersatzspieler darf immer nur einen Spieler ersetzen, der in der genehmigten Rangliste vor ihm eingestuft ist. Das Einwechseln von Ersatzspielern ist nur bis zum offiziellen Aufruf des betreffenden Spieles möglich und ist der gegnerischen Mannschaft unverzüglich bekannt zugeben.

§ 23 - Einsatz von Jugendlichen der Altersklasse U 19

Jugendliche der Altersklasse U 19 können sich für den Einsatz in einer Jugend- oder Seniorenmannschaft entscheiden. Bei Entscheidung für den Einsatz in einer Seniorenmannschaft dürfen die Jugendlichen nicht in einer Jugendmannschaft eingesetzt werden. Ausgenommen hiervon sind die 6er-Mannschaftsmeisterschaft der Jugendlichen und überregionale Einsätze.

§ 24 - Einsatz von Jugendlichen unterhalb der Altersklasse U 19

1. Der Einsatz von Jugendlichen unterhalb der Altersklasse U 19 in Seniorenmannschaften ist zulässig, wenn ihnen die Seniorenstarterlaubnis erteilt worden ist. Die Voraussetzungen sind in der Jugendordnung geregelt.
2. Anträge auf Seniorenstarterlaubnis sind an den Jugendausschuss zu stellen.

3. Soll der freigegebene Jugendliche wieder in einer Jugendmannschaft eingesetzt werden, kann dies nur nach Ablauf der Saison geschehen. Ausgenommen hiervon ist die 6er-Mannschaftsmeisterschaft und Mannschaftsmeisterschaften auf überregionaler Ebene.
4. Unabhängig von einer Seniorenstarterlaubnis darf jeder Verein vier Spieler bzw. Spielerinnen seiner namentlichen Meldeliste der Jugendmannschaften U 19 in der Hin- und Rückrunde der Mannschaftsmeisterschaft je zwei Mal in Seniorenmannschaften einsetzen. Ein solcher Einsatz ist kein Verlegungsgrund und die Altersbegrenzung (vollendetes 15. Lebensjahr bis zum 31.12. des Jahres) bleibt bestehen.

Diese Jugendlichen sind entsprechend ihrer Spielstärke in die Meldeliste nach § 18 Nr. 2 SpielO aufzunehmen und mit dem Zusatz „Jugend“ zu versehen. Auf die Ranglistenplätze der Senioren wirken sich diese Meldungen nicht aus.

§ 25 - Wertung, Aufstieg und Abstieg

1. Sieger eines Mannschaftswettkampfes ist, wer die meisten Spiele gewonnen hat. Haben die Mannschaften dieselbe Anzahl von Spielen gewonnen, so ist das Ergebnis unentschieden.
2. Der Sieger erhält zwei Gewinnpunkte, der Verlierer erhält zwei Verlustpunkte. Bei unentschiedenem Ergebnis erhält jede Mannschaft je einen Gewinn- und Verlustpunkt.
3. Zur Ermittlung des Meisters bzw. der Reihenfolge in einer Staffel oder eines Entscheidungswettkampfes ist folgende Wertung maßgebend:
 - a) Anzahl der erreichten Gewinnpunkte
 - b) der direkte Vergleich
 - c) die höhere Differenz nach Subtraktion der verlorenen von den gewonnenen Spielen
 - d) die höhere Differenz nach Subtraktion der verlorenen von den gewonnenen Sätzen
 - e) die höhere Differenz nach Subtraktion der verlorenen von den gewonnenen Punkten
4. Auf-/Abstiegsregelungen
 - a) Rheinland Pfalz Liga / Rheinlandliga:
Die Anzahl der Auf- und Absteiger in der Rheinland Pfalz Liga- bzw. Rheinlandliga richtet sich nach der Anzahl der Auf- und Absteiger in oder aus den überregionalen Klassen.
 - b) Bezirksligen:
Bei Bedarf findet eine Relegationsrunde statt mit den Meistern der jeweiligen Bezirksliga.
 - c) Kreisklassen:
Steigen in den Bezirksklassen zwei Vereine in denselben Kreis ab, gibt es in den folgenden Staffeln jeweils einen Absteiger mehr.
 - d) Rückzug aus dem laufenden Spielbetrieb/Disqualifikation:
Werden während der laufenden Spielsaison Mannschaften zurückgezogen oder disqualifiziert, stehen diese als Absteiger fest. In diesen Fällen steigt zusätzlich nur die letztplatzierte verbliebene Mannschaft der betroffenen Staffel ab. Letzteres gilt nicht, wenn 2 oder mehr Mannschaften zurückgezogen/disqualifiziert worden sind; dann gibt es keine weiteren Absteiger.
 - e) Nicht voll besetzte Staffel:
Ist zu Beginn einer Saison eine Staffel nicht voll besetzt (z.B. nur 7 Vereine), steigt immer nur der Letztplatzierte in die nächsttiefere Staffel ab.
 - f) Relegationsspiele finden auf neutralem Boden statt. Für die Teilnahme ist ein Startgeld gemäß der Gebührenordnung des BVR zu zahlen.

- g) Ein Verzicht auf die Relegationswettkämpfe gilt als Verzicht auf den Aufstieg. In diesem Fall und in allen anderen Fällen des Verzichts auf den Aufstieg geht das Aufstiegsrecht auf den Nächstplatzierten der jeweiligen Staffel über. Verzichtet auch dieser, gibt es aus der betroffenen Staffel keinen Aufsteiger.
- h) Sonderfälle:
Sonderfälle werden vom RfW geregelt.

§ 26 – Nichtantreten und Rückzug von Mannschaften

1. Tritt eine Mannschaft nicht an, so hat der Gegner den Mannschaftswettkampf mit 8:0 Spielen, 16:0 Sätzen und 336:0 Punkten gewonnen. Eine Mannschaft gilt als angetreten, wenn mindestens drei Herren und eine Dame oder mindesten zwei Herren und zwei Damen zum Zeitpunkt des Mannschaftswettkampfes spielbereit sind. Später eintreffende Mannschaftsmitglieder können nicht mehr eingesetzt werden. Als nicht angetreten gilt außerdem eine Mannschaft, wenn sie nicht zum festgesetzten Mannschaftswettkampfbeginn mit spielbereiten Spielern aufgestellt ist.
Gegen eine Wertung wegen Nichtantretens ist ein Protest nur möglich, wenn die Spielbereitschaft durch höhere Gewalt verhindert wurde. Wettkämpfe, die wegen der Witterungsverhältnisse nicht durchführbar sind, müssen vom Gastverein mindestens zwei Stunden vor Spielbeginn abgesagt werden. Der Staffelleiter ist hierüber unverzüglich vom absagenden Verein zu informieren. Über den ausgefallenen Mannschaftswettkampf sendet der Heimverein einen Spielbericht mit Angabe des Zeitpunkts der Absage an den Staffelleiter.
2. Tritt ein Spieler nicht an, so ist das Spiel für ihn mit 0:2 Sätzen und 0:42 Punkten als verloren zu werten.
3. Tritt eine Mannschaft unentschuldigt nicht an, hat der Verein die entstandenen Kosten zu übernehmen. Absagen müssen mindestens achtundvierzig Stunden vor Wettkampfbeginn erfolgen, sonst sind ebenfalls die Kosten zu übernehmen. Voraussetzung für die Erstattung ist ein schriftlicher Antrag des empfangsberechtigten Vereins an das RfW. Strafen wegen Nichtantretens sind in der Gebührenordnung geregelt.
4. Tritt eine Mannschaft während einer Spielzeit mehr als zweimal nicht an, wird die Mannschaft disqualifiziert und sie steigt ab. Alle errungenen Punkte werden gestrichen. Die in den Spielen gegen diese Mannschaft gewonnenen oder verlorenen Punkte werden den Gegnern ebenfalls gestrichen.
5. Wird eine Mannschaft während einer Spielzeit zurückgezogen, steigt diese ab.
6. Bei Disqualifikation oder Rückzug einer Mannschaft während einer Spielzeit darf der betroffene Verein die Spieler, die gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 SpO diese Mannschaft bilden, für den Rest der Saison nicht mehr in einer niedrigeren Mannschaft bei der RMM einsetzen.

§ 27 - Spielverlegungen

1. Muss ein Wettkampf aus Gründen höherer Gewalt oder wegen Nichtverfügbarkeit der Halle verlegt werden, hat der Heimverein den Gastverein und den Staffelleiter unverzüglich nach Bekanntwerden des Hinderungsgrundes zu informieren. Bei Verlegungen wegen höherer Gewalt kann einer Nachverlegung durch das RfW zugestimmt werden. Alle sonstigen Wettkämpfe, die verlegt werden, dürfen nur neu terminiert werden, wenn der Hinderungsgrund frühzeitig bekannt war. In allen Fällen hat der Heimverein dem Gastverein binnen zehn Tagen schriftlich drei Termine mitzuteilen, die mindestens in einem Zeitraum von zwei Wochen liegen und von denen mindestens zwei auf ein Wochenende fallen. Der Gastverein muss innerhalb von einer Woche antworten. Der Staffelleiter ist an dem Schriftwechsel durch Kopien zu beteiligen.

Eine Spielverlegung bedarf immer der Genehmigung durch und der Abstimmung mit dem Staffelleiter. Der Antrag auf Spielverlegung muss so rechtzeitig erfolgen, dass zehn Tage vor dem angesetzten Wettkampf eine Entscheidung durch den Staffelleiter getroffen werden kann (Ausnahme: höhere Gewalt).

2. Die Vorverlegung von Wettkämpfen der RMM ist zulässig, wenn ein mannschaftsangehöriger Jugendlicher auf Anweisung des BVR an einem Jugendturnier teilnimmt. Einer Spielverlegung kann auch zugestimmt werden, wenn ein Spieler als Schiedsrichter eingeteilt wurde. Erfolgte die Einteilung als Schiedsrichter nach Veröffentlichung der Seniorenterminpläne und war diese für den Schiedsrichter vorher nicht erkennbar, kann einer Nachverlegung durch den Staffelleiter zugestimmt werden. Entsprechendes gilt, wenn ein Spieler als Funktionär für den BVR tätig werden muss.
In beiden Fällen muss die Verlegung binnen 14 Tagen nach Bekanntwerden des Verlegungsgrundes dem Staffelleiter mitgeteilt werden. Dieser entscheidet auch über Ausnahmen von obigen Regelungen bei Härtefällen.

§ 28 – Spielabbruch

1. Führt ein Spieler durch schuldhaftes Verhalten ein Spiel zum Abbruch, so hat der Schuldige das Spiel mit 0:21 und 0:21 verloren. Er ist für die weitere Teilnahme am Wettkampf gesperrt.
2. Wird ein Spiel wegen Verletzung abgebrochen, so hat der Verletzte das Spiel verloren. Die Wertung des Spieles erfolgt mit dem Punktestand, der bei Abbruch des Spieles bestand, wobei der abgebrochene Satz und eventuell weitere Sätze für den nicht abbrechenden Spieler jeweils bis zum Satzgewinn mit Punkten aufgefüllt werden.

§ 29 – Einsatz nicht startberechtigter Spieler

Setzt eine Mannschaft einen nicht startberechtigten Spieler ein oder wird die Reihenfolge der Meldung nicht eingehalten, ist das Spiel, in dem der Spieler mitwirkte bzw. bei dem die Reihenfolge nicht eingehalten wurde, als verloren zu werten. Die in der Reihenfolge dahinter folgenden Einzel- oder Doppelspiele gelten ebenfalls als verloren.

§ 30 – Spielberichte

Im Spielbericht ist zusätzlich zu den vorgegebenen Eintragungen zu vermerken, welche Ballsorte bei dem Spiel verwendet wurde.

Alle Spielberichte sind im Original, per Fax oder per E-Mail innerhalb von vierundzwanzig Stunden des auf den Spieltag folgenden Werktages (Poststempel) durch den Heimverein an den Staffelleiter zu senden. Ist der Spielbericht acht Tage nach erfolgter Mahnung nicht eingegangen, wird der Wettkampf mit 0:8 Spielen und 0:16 Sätzen für den Heimverein als verloren gewertet. Die Ergebnisse sind bis spätestens 17.00 Uhr am Sonntag des jeweiligen Spielwochenendes durch den Heimverein gemäß den Anordnungen in der Ausschreibung zu melden, und zwar unter Nennung der Spiel- und Satzergebnisse.

§ 31 – Heimverein/Gastverein

1. Für die einwandfreie und reibungslose Durchführung der Begegnung ist der Heimverein verantwortlich. Er trägt die Kosten für Halle, Umkleieräume, Licht, Heizung u.s.w.
2. Die Halle ist spätestens eine halbe Stunde vor Spielbeginn zu öffnen.

Der Verstoß gegen diese Verpflichtung führt zu einer Strafgebühr nach der Gebührenordnung des BVR.

3. Der Gastverein trägt die Kosten für die Hin- und Rückfahrt.

F. Sonstige Wettbewerbe, Rangliste

§ 32 - Pokalrunde

In jedem Jahr werden die Rheinlandpokalrunden ausgetragen. Für die Abwicklung gelten die Bestimmungen der RMM. Einzelheiten werden in der Ausschreibung festgelegt.

§ 33 - Rheinlandmeisterschaft im Einzel und Doppel (REM)

1. In jedem Jahr werden auf der Grundlage der Spielordnungen des DBV und BVR die REM nach den internationalen Spielregeln durchgeführt. Die Ausschreibung hierzu wird durch das RfW spätestens vier Wochen vor dem Termin bekanntgegeben.
1. Teilnahmeberechtigt sind alle spielberechtigten Senioren sowie Jugendliche mit einem Mindestalter von fünfzehn Jahren, sofern ihnen eine Seniorenstarterlaubnis erteilt ist oder sie einen Ranglistenplatz unter den ersten 8 der BVR Einzelrangliste U 17, oder unter den ersten 4 der BVR Doppelrangliste einnehmen. Jugendliche U 19 sind unbeschränkt teilnahmeberechtigt.
2. Ausländer sind zur REM zugelassen.
3. Mit einer Strafe oder Sperre belegte Spieler dürfen an der REM nicht teilnehmen.
4. Doppelpaarungen können auch von Spielern verschiedener Vereine gebildet werden. Die Meldung erfolgt nur von einem Verein. Im Übrigen hat derjenige Verein zu melden, für den der Spieler spielberechtigt ist. Angenommen werden nur Meldungen, die von einer der dem BVR mitgeteilten Vereinsadressen abgegeben werden.
5. Fallen in zwei Doppeln je ein Spieler aus, können aus den verbleibenden Spielern neue Paare gebildet werden, die entsprechend ihrer Ranglistenpunkte, sofern sich hieraus nach der bereits festgelegten Startliste keine Klassenverschiebung ergibt, gebildet werden. Wenn mehrere Spieler frei gemeldet werden, hat die Turnierleitung das Recht, bis zur Erstellung der Teilnehmerliste neue Paarungen zu bilden, die entsprechend ihrer Punkte eingestuft werden.
Je Verein und Disziplin können nur -2- Personen frei gemeldet werden.
6. Die weiteren Bestimmungen zur Durchführung sind in der Ausschreibung geregelt. Ergänzend gelten die Regelungen in § 34 SpO.

§ 34 - Ranglistenturniere (RLT)

1. In einer Spielzeit werden vom BVR nach Möglichkeit je zwei RLT in den Einzel- und Doppeldisziplinen durchgeführt.
Wegen der Teilnahmeberechtigung und der Meldungen gelten die Regelungen in § 33 Abs. 2 bis 6 entsprechend.

2. Die Rangliste gilt vorerst für den Bereich des BVR. Sie dient als Auswahlkriterium bei Turnieren und Meisterschaften (auch überregional) und als Hilfe zur namentlichen Meldung für die RMM.
3. In der Rangliste finden alle BVR-Maßnahmen ihren Niederschlag. Auf Antrag können auch andere Turniere und Veranstaltungen berücksichtigt werden. Die Entscheidung trifft das RfW endgültig.
4. Für die einzelnen Maßnahmen (Ranglistenturniere und Rheinlandmeisterschaften) erfolgt die Berechnung eines Punktezuschlages, der aus der aktuellen Rangliste resultiert. Hierzu erfolgt eine Wertung der fünf listenbesten teilnehmenden Spieler, inklusive der freigestellten Spieler. Dem so errechneten Zuschlag werden bei Ranglistenturnieren drei Wertungspunkte und bei Rheinlandmeisterschaften fünf Wertungspunkte abgezogen (§ 34 Abs.15 SpO ist hierbei zu beachten).

Die beiden Letztplatzierten jeder Leistungsklasse erhalten die Wertungsziffern der ersten beiden einer eventuell nächst niedrigeren Leistungsklasse. Die beiden Erstplatzierten erhalten die Wertungsziffern der beiden Letzten einer eventuell nächst höheren Leistungsklasse. Zusätzlich steigt der Sieger jeder Leistungsklasse automatisch beim nächsten Turnier eine Leistungsklasse auf.

In den Doppeldisziplinen gilt die Aufstiegsregelung nur dann, wenn die Paarung beim nächsten Turnier wieder gemeinsam meldet.

Klassen, die nur aus gelosten Spielern bestehen, werden mit den Punkten gleich bewertet.

5. Nur die zwei besten Wertungen eines Spielers werden berücksichtigt.
6. Es sollen in der Rangliste möglichst alle Wettkampfspieler erfaßt werden.
7. Überregionale offizielle Maßnahmen finden in der Rangliste ihren Niederschlag. Wird ein Spieler zum Zeitpunkt eines BVR-Turniers oder einer BVR-Meisterschaft bei einer höherrangigen Maßnahme im Auftrag des BVR eingesetzt, erhält er eine Ersatzwertung in Höhe seines letzten Ergebnisses. Eine Ersatzwertung wird jedoch nur dann erteilt, wenn sie zusammen mit der Meldung des jeweiligen Vereins beantragt wird.
Die Ersatzwertung errechnet sich aus der Platzierung im letzten Turnier zuzüglich des Turnierzuschlages für das Turnier, für welches die Ersatzwertung beantragt wurde.
8. Hat ein Spieler bereits Ranglistenpunkte und nimmt an einem Turnier nicht teil, so erhält er eine Fehlwertung. Bei der ersten und zweiten Fehlwertung erhält er seine letzten Punkte plus Punktzahl des Turniervierten. Ab der dritten Fehlwertung erfolgt keine Berücksichtigung mehr.
Spieler, die aus einem anderen Landesverband kommend, an dem ersten nach ihrem Wechsel angesetzten Turnier in der jeweiligen Disziplin teilnehmen, erhalten auf begründeten Antrag ihres Vereins rückwirkend die von ihnen bei diesem Turnier erreichten Punkte.
9. Schwangere Spielerinnen werden von der Teilnahme an Turnieren freigestellt, sofern sie dies dem RLW schriftlich melden. Sie werden dann aus der Rangliste genommen.
Bei ihrer nächsten Turnierteilnahme nach der Entbindung werden sie dann gemäß ihrer letzten Ranglistenposition eingestuft und wie Spielerinnen aus einem anderen Landesverband (Abs. 8) behandelt. Diese Regelung gilt nur bei Turnierteilnahme innerhalb des ersten Jahres nach der Entbindung.
10. Hat in den Doppeldisziplinen nur ein Partner Ranglistenpunkte, erhält der punktelose Partner zur Einstufung in die Spielklassen hilfsweise dieselbe Punktzahl. Bei der Zuschlagsberechnung sind die Punkte ohne Hilfswertung jedoch zuerst zu berücksichtigen.
11. In die Rangliste fließen alle Ergebnisse ein, die auf Turnieren einer Saison bis einschließlich des nachfolgenden Turniers der vorhergehenden Saison erzielt werden (zurzeit vier Wertungen je Disziplin).

12. Von den zur Rheinlandmeisterschaft gemeldeten Einzeln oder Doppeln spielen die sechzehn Ranglistenbesten in der A-Klasse um den Titel des Rheinlandmeisters. Eventuell weitere Klassen spielen um einen Titel des Klassensiegers.
13. Die jeweiligen Meister der REM sowie die Plätze zwei und drei qualifizieren sich für überregionale Meisterschaften und Turniere. Eventuell weitere freie Plätze auf überregionalen Turnieren werden über die aktuelle Rangliste vergeben.
14. Bei BVR-Turnieren erfolgt keine Auslosung. Die Spieler werden entsprechend ihrer Ranglistenpunkte gesetzt. Das RfW hat die Möglichkeit, in begründeten Fällen die Einteilung in die A-Klasse bzw. das Nachrücken in die A-Klasse zu verweigern. Die Halbfinalisten des vorangegangenen Turniers haben Anspruch auf Teilnahme in derselben Klasse.
15. Auf schriftlichen Antrag eines Vereines können spielstarke Spieler, die nicht in der Rangliste vertreten sind, durch das RfW gesetzt werden. Diese Spieler werden dann, hilfsweise, zur Zuschlagsermittlung wie der in der Setzliste nachfolgend positionierte Spieler behandelt.
16. Sofern es die Hallenkapazität zuläßt werden alle Plätze ausgespielt. Sollte die Hallenkapazität ein vertretbares Ende des Turniers nicht zulassen, werden nur die Plätze eins bis acht der jeweiligen Leistungsklasse ausgespielt und die restlichen Platzierungen in Zweierabstufungen gewertet.
17. In begründeten Fällen kann das RfW Entscheidungen entgegen der vorgenannten Erläuterungen treffen. Die Entscheidung ist den Turnierteilnehmern mit der Klasseneinteilung mitzuteilen.
18. Das Spielsystem für BVR-Turniere wird mit der Ausschreibung bekanntgegeben. Es wird in der Regel in Klassen gespielt, die Wertung erfolgt nach Teilnehmern durchgehend. Die Teilnehmer haben sich vor Turnierbeginn in eine durch die Turnierleitung ausgelegte Anwesenheitsliste einzutragen. Pro Spielklasse und Disziplin werden sechzehn Teilnehmer zugelassen. In der jeweils untersten Spielklasse können je nach Anzahl der anwesenden Spieler bis zu vierundzwanzig Teilnehmer zugelassen sein.
Der Ausschuss für Turniere und Liga-Spielbetrieb kann in Einzelfällen Meldungen zum Turnier, die erst nach dem ausgeschriebenen Meldeschluss erfolgt sind, zulassen. Hierfür ist eine Nachmeldegebühr zu zahlen; deren Höhe ergibt sich aus der BVR-Gebührenordnung.
19. Tritt ein Spieler während eines Turniers zu einem Spiel nicht an, so ist das Spiel für ihn mit 0 : 2 Sätzen und 0 : 42 Punkten als verloren zu werten. Er ist für die weitere Teilnahme am Wettkampf gesperrt.
Für den Fall eines Spielabbruches gilt § 28 SpO entsprechend.

G. Spielgemeinschaften

Mitgliedsvereine des BVR können Spielgemeinschaften bilden. Die an einer Spielgemeinschaft beteiligten Vereine bleiben bestehen und die Spieler bleiben Mitglieder dieser Vereine. Spielgemeinschaften können zum Zwecke der Leistungssteigerung als auch im Falle eines Spielermangels beschlossen werden, um die Fortsetzung der Beteiligung am Spielbetrieb zu ermöglichen. Für Mitglieder einer Spielgemeinschaft gelten die nachfolgenden Bedingungen.

1. Eine Spielgemeinschaft kann sich aus zwei oder mehreren dem BVR angehörigen Vereinen bilden.
2. Die Mitglieder der Spielgemeinschaft erhalten die Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft im Rahmen der Mannschaftswettbewerbe. Bei Einzelmeisterschaften und Ranglistenturnieren bleibt es bei der Startberechtigung für den Einzelverein. Einer der Vereine der Spielgemeinschaft muß jeweils der beantragten Spielklasse angehören.

3. Eine Spielgemeinschaft muß bis zu dem in der Ausschreibung zur RMM genannten Meldeschluß beim RfW beantragt werden. Dieser legt dem Vorstand den Antrag mit Stellungnahme zur Genehmigung vor.
Der Antrag muß enthalten:
 - a) schriftliche Erklärung der beteiligten Vereine, dass eine Spielgemeinschaft gebildet werden soll
 - b) Name der Spielgemeinschaft
 - c) Bezeichnung der Mannschaft(en) der Spielgemeinschaft und der jeweiligen Spielklassen
 - d) Erklärung der Stammvereine, welcher für die Durchführung des Spielbetriebes der Spielgemeinschaft verantwortlich ist
 - e) Erklärung der Stammvereine, welcher Verein bei Auflösung der Spielgemeinschaft die Spielberechtigung in den jeweiligen Spielklassen behält
4. Die in dieser Spielordnung festgelegten sonstigen Regelungen gelten auch für Spielgemeinschaften.
5. Für die Spielgemeinschaft ist eine gesonderte Rangliste und Mannschaftsmeldung unter deren Namen einzureichen. Nur die dort aufgeführten Spieler können in Mannschaften der Spielgemeinschaft eingesetzt werden. Ein Einsatz der für die Spielgemeinschaften gemeldeten Spieler in Mannschaften der Stammvereine ist nicht möglich.
6. Eine genehmigte Spielgemeinschaft besteht fort, wenn sie nicht bis zum 31.03. der laufenden Saison für die nächste Saison durch einen der Stammvereine gekündigt wird. In der schriftlichen Kündigung können die beteiligten Stammvereine einvernehmlich eine neue Willenserklärung über die Spielberechtigung gem. Absatz 3.e) abgeben.
7. Spielgemeinschaften, die der Rheinlandliga angehören, können bis zum 31.07. der laufenden Saison die Spielberechtigung für ihre Spieler auf einen der Stammvereine umschreiben lassen, da Spielgemeinschaften nach derzeitiger Regelung nicht an der Aufstiegsrunde zur Oberliga teilnehmen dürfen.
8. Hinsichtlich der Schiedsrichtergestellung wird der Verein begünstigt, der gemäß Absatz 3. d) als zuständiger Verein benannt wurde.
9. Die Stammvereine haften als Gesamtschuldner den Staffelleitern, den Organen des BVR und dem Verbandsgericht.